



Bernische Lehrerversicherungskasse
Caisse d'assurance du corps enseignant bernois

Merkblatt Eintritt

Version: 1.0 (02.02.2015)



Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in Ostermundigen und versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Wir sind eine Kasse im Beitragsprimat und decken die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Zusätzlich versichern wir einen überobligatorischen Teil, basierend auf dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und unserem Standardvorsorgereglement (StVR-BLVK).

Wer wird bei uns versichert?

Wir versichern Personen, deren Anstellungsverhältnis sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) richtet. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule und der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II. Auf der Grundlage von Anschlussverträgen versichern wir auch die Belegschaft verschiedener angeschlossener Institutionen, die auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens im Kanton Bern tätig sind oder dazu einen Bezug haben. Der Eintritt in die BLVK erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- die Person wird im laufenden Jahr 18 Jahre alt;
- der massgebende Jahreslohn übersteigt den BVG-Mindestlohn von CHF 21'150 (Berechnung: aktueller Bruttomonatslohn x 13, auch wenn ein Anstellungsverhältnis für weniger als 12 Monate abgeschlossen wurde).

Wer wird nicht versichert?

Nicht bei der BLVK versichert werden Personen,

- deren Jahreslohn den Mindestlohn nach BVG nicht übersteigt (Berechnung: aktueller Bruttomonatslohn x 13, auch wenn ein Anstellungsverhältnis für weniger als 12 Monate abgeschlossen wurde)
- deren Arbeitsverhältnis 3 Monate oder weniger dauert;
- die für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (diese Abklärungen werden direkt durch den Arbeitgeber vorgenommen);
- die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens zu 70% invalid sind;
- die das 65. Altersjahr vollendet haben.

Welche Schritte muss ich als neueintretende Person unternehmen?

Der mit den Eintrittsunterlagen zugestellte Fragebogen muss uns innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt werden. Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sowie Freizügigkeitsguthaben sind an die BLVK zu überweisen. Weiter werden Sie gebeten, den Ihnen zugestellten Vorsorgeausweis zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten umgehend zu melden. Bitte melden Sie Adress- und Zivilstandsänderungen so rasch wie möglich direkt Ihrem Arbeitgeber.